

Beilage 4 zum Konzessionsvertrag

V E R E I N B A R U N G

zwischen der

politischen Gemeinde Malans

(im Folgenden Gemeinde genannt)

und der

Repower AG, Poschiavo

(im Folgenden Repower genannt)

betreffend

Regelungen für die Berechnung und Abgeltung einer allfälligen betrieblichen Beeinflussung im Kraftwerk Mülbach I durch die Kraftwerkszentrale der Hauptstufe (KW Trimmis) gemäss Art. 21 des zwischen den Gemeinden Küblis, Luzein, Fideris, Jenaz, Furna, Schiers, Grösch, Seewis, Landquart, Malans, Zizers, der Stadt Maienfeld und der Repower AG abgeschlossenen Konzessionsvertrages zur Wasserkraftnutzung der Landquart auf der Stufe Küblis - Rhein vom 2014 (im Folgenden Konzessionsvertrag genannt)

Präambel

Repower plant im Prättigau/Bündner Rheintal den Bau eines Wasserkraftwerkes, welches die bestehende Kraftwerkskaskade Klosters/Schlappin-Küblis um eine weitere Stufe ergänzt. Das Projekt Chlus sieht vor, das Gefälle zwischen Küblis und dem Rhein zur Stromproduktion zu nutzen. Dabei wird das turbinierte Wasser aus dem bestehenden Kraftwerk in Küblis gefasst und über einen Druckstollen und eine Druckleitung talauswärts zur neuen Kraftwerkszentrale in Trimmis geführt. Weiteres Wasser kommt aus der Landquart bei Küblis sowie den drei Seitenbächen Ariesch-, Furner und Schranggabach dazu.

Gemäss dem heute geltenden Regime erfolgt die Ableitung von Wasser aus der Landquart in den Malanser Mülbach auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Seewis und gestützt auf ein ehehaftes Wasserrecht (Übereinkunft von 1857 zwischen den Gemeinden des ehemaligen Hochgerichtes Schiers und Seewis und der Gemeinde Malans). Die Nutzung des obersten Abschnitts des Malanser Mülbachs im Kraftwerk Mülbach I stützt sich auf dem Gebiet der Gemeinde Malans auf die Projektgenehmigung der Regierung des Kantons Graubünden vom 1. Dezember 1998 (Prot. Nr. 2249), welche bis 2044 erteilt worden ist. Die Aufteilung zum Wasserbezug aus der Landquart auf der Schwelle Chlus ist in der Vereinbarung vom 29. März 1872 zwischen der Gemeinde Malans, der Papierfabrik Landquart und Herrn Planta geregelt. Mit dem Projekt Chlus werden die Nutzungsrechte am Malanser Mülbach nicht angetastet. Hingegen werden die Nutzungsrechte am Igiser Mülbach bei Realisierung des Projekts Chlus nach unten angepasst. Der Unterhalt der Schwelle Chlus ist in der Vereinbarung vom 29. Mai 1991 zwischen den perimeterpflichtigen Parteien des Überfallwehres in der Landquart, Wasserefassung Felsenbach, geregelt.

Art. 1 Einleitung

1. Das Projekt Chlus führt u.a. auf der Strecke Chlus-Rhein und beim Igiser Mülbach zu einem neuen Restwasserregime. Für den Igiser Mülbach werden markant kleinere Wassermengen entzogen. Dadurch fallen die heutigen Unregelmässigkeiten in der Wasserführung im Malanser Mülbach mehrheitlich weg bzw. hat dieser einen konstanteren, planbareren Zufluss als heute. Dies führt zu einer geglätteten Produktion im Kraftwerk Mülbach I und damit zu einer für die Gemeinde verbesserten Situation. Aufgrund der ermittelten Modelle gehen die Parteien davon aus, dass das Projekt Chlus voraussichtlich keinen negativen betrieblichen Einfluss auf das Kraftwerk Mülbach I haben wird.
2. Sollte das Projekt Chlus wider Erwarten trotzdem zu einer allfälligen negativen betrieblichen Beeinflussung im Kraftwerk Mülbach I führen, regelt die vorliegende Vereinbarung die entsprechende Berechnung und Abgeltung dieser einzig und allein durch das Projekt Chlus ausgelösten Beeinflussung.

3. Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, weil nicht dem Projekt Chlus anrechenbar, sind allfällige Beeinflussungen, welche aus der Wiederherstellung der Fischgängigkeit an der Schwelle Chlus entstehen.
4. Gemäss der Projektgenehmigung für das Kraftwerk Mülbach I durch die Regierung vom 1. Dezember 1998 (Protokoll Nr. 2249) ist die Wasserfassung ganzjährig mit 400 l/s zu dotieren und nach der Zentrale sind ganzjährig mindestens 800 l/s in der Landquart zu belassen (Ziff. 2). Die Parteien gehen davon aus, dass diese Auflage im Rahmen der Genehmigung der Konzession für das Projekt Chlus aufgehoben wird, weil die Restwassersituation in der Landquart ganzheitlich neu geregelt wird und diese Restwasserauflagen am Malanser Mülbach hinfällig sind. Die Parteien werden bei der Regierung einen entsprechenden Antrag im Projektgenehmigungsgesuch stellen.

Die vorliegende Vereinbarung geht davon aus, dass Ziff. 2 der Projektgenehmigung vom 1. Dezember 1998 aufgehoben wird und die entsprechenden Restwasserauflagen nicht mehr zur Anwendung kommen. Sollte die Regierung die Auflagen wider Erwarten nicht aufheben, bleibt die Vereinbarung aufrechterhalten und wird im Sinne von Art. 2 Ziff. 7 auf das Kraftwerk Mülbach II ausgedehnt.

Art. 2 Berechnungsformel für eine Abgeltung der Gemeinde infolge einer allfälliger Beeinflussung durch das Projekt Chlus

1. Wird die Produktion des Kraftwerkes Mülbach I durch den Betrieb des Projektes Chlus gemäss der rechtskräftigen Konzession negativ beeinflusst, hat Repower die Gemeinde für die Dauer des Betriebs des Kraftwerkes Mülbach I gemäss Projektgenehmigung, d.h. bis 2044 dafür schadlos zu halten.

Ausgenommen davon sind Produktionseinbussen, die

- auf werkbedingte Ursachen (Unterhalts- und Revisionsarbeiten, weitere Ausserbetriebnahmen der Anlage und dergleichen, Bauten an Fassungen oder Bachlauf) sowie
- auf ausserordentliche Trockenheit und ausserordentliche Hochwassersituationen zurückzuführen sind.

2. Die durch das Projekt Chlus verursachten Beeinflussungen (Art. 2 Ziff. 1 Abs. 1) ergeben sich aus der Differenz zwischen der heutigen und der zukünftigen Produktion. Als heutige Produktion gilt der Mittelwert der Jahresproduktion des Kraftwerkes Mülbach I seit der ordentlichen Inbetriebnahme im 1997 bis zum Jahre vor der ordentlichen Inbetriebnahme der Hauptstufe (KW Trimmis).
3. Der Mittelwert (sog. Basisproduktion in kWh) wird von den Parteien gemeinsam nach folgenden Kriterien ermittelt:
 - Grundlage bilden die jährlichen Produktionszahlen des Kraftwerkes Mülbach I gemäss den Zusammenstellungen der Gemeinde;
 - Jahre mit ausserordentlichen Unterhalts- und Revisionsarbeiten sowie weitere Ausserbetriebnahmen der Anlage (natürliche oder technische Einflüsse) bleiben unberücksichtigt;

- für die Bildung des Mittelwertes werden zusätzlich die Jahre mit den höchsten und den tiefsten Jahresproduktionen (gleiche Anzahl) nicht berücksichtigt;
 - für die Bildung des Mittelwertes sind die Werte von mindestens fünf mittleren Jahren massgebend.
4. Ab der ordentlichen Inbetriebnahme der Hauptstufe (KW Trimmis) wird für die Dauer der Projektgenehmigung der Regierung des Kantons Graubünden vom 1. Dezember 1998 (Prot. Nr. 2249), d.h. bis 2044 die jeweilige Jahresproduktion des Kraftwerks Mülbach I des entsprechenden Betriebsjahres mit dem in Ziff. 3 dieser Bestimmung berechneten Mittelwert (Basisproduktion in kWh) verglichen. Weicht die mittlere Jahresproduktion des Kraftwerks Mülbach I bis und mit -3% von der Basisproduktion ab, hat die Gemeinde keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Bei einer Abweichung grösser -3% wird der Gemeinde die entsprechende Abweichung vollständig vergütet.

Wird der Jahresproduktionswert durch natürliche oder technische Einflüsse im Sinne von Art. 2 Ziff. 1 Abs. 2 beeinflusst, so ist die mittlere Jahresproduktion für die beeinflusste Zeit aufgrund der Abflussverhältnisse gemeinsam festzulegen.

5. Während des Zeitraums der Vergütung gemäss der Mehrkostenfinanzierung (MKF) richtet sich die zu vergütende Abweichung gemäss Ziff. 2 dieser Bestimmung nach dem jeweils gültigen Satz der MKF.
6. Sobald die MKF für das Kraftwerk Mülbach I entfällt, richtet sich die zu vergütende Abweichung gemäss Ziff. 2 - 4 dieser Bestimmung nach dem entsprechenden gemittelten Jahresertrag (Rp./kWh), basierend auf der stündlichen Nettoenergie-Produktion des Kraftwerks Mülbach I zu Swissix-Preis resp. dem Preis der für die Schweiz preisbestimmenden Strombörse umgerechnet in CHF.

Nettoenergie-Produktion: stündliches Jahresprofil gemessen am Netzeinspeisepunkt;

Marktpreis: stündlicher Marktpreis für die Regelzone Schweiz gemäss Strombörse EPEX spot (Swissix), abrufbar unter <http://www.epexspot.com/de/>, resp. dem Preis der für die Schweiz preisbestimmenden Strombörse;

EURO/CHF: monatlicher, durchschnittlicher Wechselkurs CHF/EUR gemäss SNB (Schweizerische Nationalbank), abrufbar unter <http://www.snb.ch/de/i/about/stat/statpub/akziwe/stats/akziwe>.

7. Können die heutigen Restwasserauflagen gemäss der Projektgenehmigung der Regierung des Kantons Graubünden vom 1. Dezember 1998 (Prot. Nr. 2249) für das Kraftwerk Mülbach I nicht angepasst werden (vgl. Art. 1 Ziff. 4), so wird die gleiche Vergütungsmethode wie in dieser Bestimmung beschrieben für das Kraftwerk Mülbach II („Alte Säge“) zur Anwendung gelangen.

8. Wird die Projektgenehmigung der Regierung des Kantons Graubünden vom 1. Dezember 1998 (Prot. Nr. 2249) für das Kraftwerk Mülbach I über das Jahr 2044 (ein- oder mehrmalig) verlängert bzw. erneuert, berechnet sich die allfällige Entschädigung ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Konzession für das Kraftwerk Chlus wie folgt: Die seit der ordentlichen Inbetriebnahme der Hauptstufe (KW Trimmis) bis zum Jahr 2044 allfällig bezahlten Entschädigungen an die Gemeinde werden gemittelt. Dieser gemittelte Betrag wird der Gemeinde jährlich ausbezahlt.
9. Mit dem Erhalt der allfälligen Barzahlung erklärt sich die Gemeinde für das entsprechende Betriebsjahr per Saldo aller Ansprüche für die Beeinflussung im Kraftwerk Mülbach I durch das Projekt Chlus entschädigt.

Art. 3 Abrechnung

1. Die mittlere Jahresproduktion des Kraftwerks Mülbach I für ein Betriebsjahr wird von der Gemeinde berechnet und Repower bis Ende März des darauffolgenden Jahres bekanntgegeben. Gleichzeitig teilt die Gemeinde Repower die Höhe der in Anwendung der vereinbarten Berechnungsformel ermittelten allfälligen Barzahlung für das abgelaufene Betriebsjahr inkl. Rechnung mit.
2. Für eine allfällige jährliche Entschädigung ab 2045 (vgl. Art. 2 Ziff. 8) stellt die Gemeinde der Repower für das abgelaufene Betriebsjahr jeweils bis Ende März des darauffolgenden Jahres Rechnung.
3. Repower erhält die Berechtigung, die Produktionsdaten des Kraftwerks Mülbach I einzusehen.

Art. 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Art. 5 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

1. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der ordentlichen Inbetriebnahme der Hauptstufe (KW Trimmis) in Kraft und endet gleichzeitig mit der Konzession des Kraftwerks Chlus.

2. Wird auf die Konzession für das Kraftwerk Mülbach I verzichtet, erlischt der vorliegende Vertrag. Vorbehalten bleiben die auf das Kraftwerk Mülbach II anwendbaren Bestimmungen.

Art. 6 Streitigkeiten

Streitigkeiten bezüglich Abwicklung oder Auslegung dieser Vereinbarung werden von den zuständigen ordentlichen Gerichten beurteilt. Gerichtsstand ist Malans.

Art. 7 Vertragsausfertigung

Vorliegende Vereinbarung wird in 2 Exemplaren ausgefertigt; je ein Exemplar für die Parteien.

Für die Gemeinde Malans:

Malans, 2014

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

Susanne Krättli

Martin Pitschi

Für Repower AG:

Poschiavo, 2014

Der Verwaltungsratspräsident:

Der CEO:

Dr. Eduard Rikli

Kurt Bobst